



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

Single Market Enforcement

Notification of Regulatory Barriers

Notifizierungsnummer : 2026/0288/NL (Netherlands)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über ein zentrales Register von Untergrunddaten („Basisregistratie Ondergrond“) im Zusammenhang mit der Änderung des Katalogs betreffend das Registrierungsobjekt „Drilling Survey - geological core sample description and core sample analysis“ (Bohrerhebung - geologische Kernprobenbeschreibung und Kernprobenanalyse) und bestimmte technische Änderungen

Eingangsdatum : 10/06/2026

Ende der Stillhaltefrist : 11/09/2026

Message

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 1548

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2026/0288/NL

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification – Notificación – Notifizierung – Нотификация – Oznámení – Notifikation – Γνωστοποίηση – Notificación – Teavitamine – Ilmoitus – Obavijest – Bejelentés – Notifica – Pranešimas – Paziņojums – Notifika – Kennisgeving – Zawiadomienie – Notificação – Notificare – Oznámenie – Obvestilo – Anmälan – Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Nezahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késéset - Non fa decorrere la mora - Atidējimai nepradedami - Atlikšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħ il-perijodi ta' dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleanna

MSG: 20261548.DE

1. MSG 001 IND 2026 0288 NL DE 10-06-2026 NL NOTIF

2. Netherlands

3A. Ministerie van Financiën

Belastingdienst/Douane centrale dienst voor in- en uitvoer
(cdiu.notificaties@belastingdienst.nl, 050 5232135)

3B. Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

4. 2026/0288/NL - S00E - Umwelt

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über ein zentrales Register von Untergrunddaten („Basisregistratie Ondergrond“) im Zusammenhang mit der Änderung des Katalogs betreffend das Registrierungsobjekt „Drilling Survey – geological core sample description and core sample analysis“ (Bohrerhebung – geologische Kernprobenbeschreibung und Kernprobenanalyse) und bestimmte technische Änderungen

6. Unterlagen zu bestimmten Erfassungsobjekten wie Bohrerhebung müssen vorgelegt werden, um Untergrunddaten im Register mit Basisdaten zum Untergrund erfassen zu können. Die Kataloge beziehen sich auf die korrekte und vollständige Lieferung der vorgeschriebenen Daten.

7.

8. Mit diesem Verordnungsentwurf werden die Vorschriften für den Inhalt des Grundregisters der Unteroberflächendaten (BRO) bis zu einem gewissen Grad geändert. Das Gesetz über das zentrale Register der Untergrunddaten (BRO-Gesetz) sieht die Einrichtung und den Aufbau eines zentralen Registers der Untergrunddaten vor, das aus strukturierten digitalen Detailinformationen über den Untergrund in den Niederlanden besteht. In den gemäß der Verordnung über ein zentrales Register für Untergrunddaten (BRO-Verordnung) erstellten Datenkatalogen wird beschrieben, wie die Informationen von den Verwaltungsbehörden bereitzustellen sind.

Artikel 15 der BRO-Verordnung enthält eine Klausel über die gegenseitige Anerkennung.

Artikel I Teil A der vorliegenden Änderungsverordnung kann technische Vorschriften enthalten.

Dieser Abschnitt ändert einen Katalog. Kataloge enthalten technische Regeln, da die Kataloge Anforderungen an die Software festlegen, auf deren Grundlage die Quelleninhaber und ihre Auftragnehmer arbeiten müssen.

Der Katalog „Bohrerhebung – Beschreibung und Analyse von geologischen Bohrproben“ wird geändert. Zu den Änderungen gehören unter anderem die Überarbeitung und Lockerung der Vorschriften für die Validierung historischer Objekte, da die Bestimmungen bezüglich der Angaben in der Ebenenbeschreibung in der vorherigen Version des Katalogs nicht korrekt formuliert waren.

9. Die Erfassung von Untergrunddaten dient dazu, das Informationsmanagement der Regierung zu verbessern und so die Qualität der Beschlussbildung zu verbessern und den Verwaltungsaufwand zu senken. Die nationale BRO-Einrichtung unterhält eine einzigartige Datenbank mit wichtigen Informationen über den Untergrund. Die einmalige Eingabe von Informationen, die für die wiederholte Verwendung bestimmt sind, reduziert den Verwaltungsaufwand für Bürger und Unternehmen. Die Regierung erzielt interne Kosteneinsparungen und Effizienzsteigerungen. Wenn die Verwaltungsbehörden dieselben zuverlässigen allgemeinen Daten für dieselben Objekte verwenden, verbessert sich auch die Qualität des Informationsmanagements der Regierung. Dies wird zu einer besseren Dienstleistung und einer besseren Umweltpolitik führen. Auch Bürger und Unternehmen können die Informationen im Register mit Basisdaten kostenlos einsehen und nutzen.

Die zentralisierte Erfassung und der Austausch von Geoinformationen sind nur möglich, wenn entsprechende Normen gelten. Diese Normen umfassen Definitionen und Merkmale von gemessenen Grundwasserständen und -positionen (an Land oder auf See) usw. Um eine einheitliche nationale Abdeckung zu erreichen, sind der Inhalt der Daten, die Quelldaten-Besitzer dem BRO zur Verfügung stellen müssen, und der zu verwendende Standard für den elektronischen Datenaustausch zu vereinbaren. Dazu dient der Datenkatalog, der für jeden zu erfassenden Objekttyp erstellt wurde. In vielen Fällen gehen damit Anforderungen an die Software einher, die Quelldaten-Besitzer und deren Auftragnehmer verwenden müssen.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sind die Vorschriften nicht diskriminierend, da sie für alle Quelleninhaber gelten, und indirekt für alle Beteiligten, wie z. B. Ingenieurbüros, die von Quelleninhabern beauftragt wurden. Die Maßnahmen müssen zudem angemessen und verhältnismäßig sein. Um ihre Funktion als zentrales Register zu erfüllen, müssen die Daten einheitlich und nach einheitlichen Standards bereitgestellt werden. Der Zweck der technischen Vorschriften besteht darin, und eine Alternative ist nicht denkbar.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

9a. • Welches Risiko wird mit der Maßnahme für das im öffentlichen Interesse liegende Ziel angegangen (wie in Feld 9 angegeben)? Geeignete Belege müssen vorgelegt werden, wie beispielsweise empirische Belege, quantitative Messungen, Verhaltensanalysen, Gutachten, Marktstudien, wissenschaftliche Studien usw.

Die Erfassung von Untergrunddaten dient dazu, das Informationsmanagement der Regierung zu verbessern und so die Qualität der Beschlussbildung zu verbessern und den Verwaltungsaufwand zu senken. Das zentrale Register für Untergrunddaten umfasst eine zentrale Datenbank mit wesentlichen Informationen über den Untergrund. Die einmalige Eingabe von Informationen, die für die wiederholte Verwendung bestimmt sind, reduziert den Verwaltungsaufwand für Bürger und Unternehmen. Wenn die Regierungsagenturen dieselben zuverlässigen allgemeinen Daten für dieselben Objekte verwenden, verbessert sich auch die Qualität des Informationsmanagements der Regierung. Dies wird zu einer besseren Dienstleistung und einer besseren Umweltpolitik führen. Auch Bürger und Unternehmen können die Informationen im Register mit Basisdaten kostenlos einsehen und nutzen.

Die Datenkataloge, die der Verordnung über ein zentrales Register für Untergrunddaten als Anhänge beigefügt sind, enthalten Normen für die Bereitstellung von Informationen für die Basisregistrierung. Diese Änderungsverordnung ändert den Katalog „Bohrerhebung – Beschreibung und Analyse von geologischen Bohrproben“. Ohne diese Änderung können die Normen nicht angepasst und keine Daten an das zentrale Register für Untergrunddaten übermittelt werden. Damit wird das Ziel des zentralen Registers nicht erreicht.

• Inwiefern trägt der notifizierte Maßnahmenentwurf zur Erreichung der angestrebten Ziele bei? Gibt es Belege oder Forschungsarbeiten, die diesen Zusammenhang belegen?

Der Maßnahmenentwurf enthält einen aktualisierten Datenkatalog als Anhang zur Verordnung. Die Datenkataloge werden entsprechend neuen technischen Standards oder neuen Erkenntnissen aktualisiert. Wie bereits erwähnt, enthalten Datenkataloge Normen für die Bereitstellung von Daten. Werden diese Daten nicht oder nicht korrekt bereitgestellt, so wird das zentrale Register dadurch weniger zuverlässig und wirksam.

• Wird das im Allgemeininteresse liegende Ziel kohärent und systematisch verfolgt? Auf welche Weise?

Die Erfassung von Untergrunddaten dient dazu, das Informationsmanagement der Regierung zu verbessern und so die Qualität der Beschlussbildung zu verbessern und den Verwaltungsaufwand zu senken. Die Daten werden einmal erhoben und aufgezeichnet, damit sie anschließend mehrfach verwendet werden können. In die Datenkataloge wurden Normen für die Bereitstellung von Daten aufgenommen. Diese Datenkataloge werden regelmäßig aktualisiert. Auf diese Weise wird die Zuverlässigkeit des zentralen Registers auf kohärente und systematische Weise sichergestellt.

9b. • Inwieweit schränkt der notifizierte Maßnahmenentwurf den Binnenmarkt ein? Inwiefern wirkt sich die Maßnahme auf den grenzüberschreitenden Handel mit Waren und Dienstleistungen aus?

In Artikel I A wird in der Änderungsverordnung ein Katalog geändert. Die Kataloge sind in den Anhängen der Verordnung über ein zentrales Register für geologische Daten enthalten. Diese Kataloge enthalten technische Regeln, da die Kataloge Anforderungen an die Software festlegen, auf deren Grundlage die Quelleninhaber und ihre Auftragnehmer arbeiten müssen. Solche technischen Vorschriften können Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben.

• Warum reichen die bestehenden Vorschriften spezifischer oder allgemeiner Art (z. B. Produkt- und Sicherheitsvorschriften und Verbraucherrecht) nicht aus, um das/die betreffende(n) Ziel(e) des Allgemeininteresses zu schützen? Ist der notifizierte Maßnahmenentwurf die am wenigsten einschränkende Maßnahme, oder gibt es Maßnahmen, die den Binnenmarkt in geringerem Maße einschränken würden?

Die Verordnung über ein zentrales Register von Untergrunddaten enthält Datenkataloge mit Normen für die Übermittlung von Daten an das zentrale Register. Die zentralisierte Erfassung und der Austausch von Geoinformationen in einem zentralen Register sind nur möglich, wenn entsprechende Normen gelten. Um eine einheitliche nationale Abdeckung zu erreichen, sind der Inhalt der Daten, die Quelldaten-Besitzer dem BRO zur Verfügung stellen müssen, und der zu



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

verwendende Standard für den elektronischen Datenaustausch zu vereinbaren. Dazu dient der Datenkatalog, der für jeden zu erfassenden Objekttyp erstellt wurde. In vielen Fällen gehen damit Anforderungen an die Software einher, die Quelldaten-Besitzer und deren Auftragnehmer verwenden müssen.

Um ihre Funktion als zentrales Register zu erfüllen, müssen die Daten einheitlich und nach einheitlichen Standards bereitgestellt werden. Dies soll mit den technischen Vorschriften erreicht werden. Eine Alternative dazu und damit auch eine weniger einschneidende Maßnahme ist nicht vorstellbar.

Artikel 15 der Verordnung über ein zentrales Register für Untergrunddaten enthält eine Klausel über die gegenseitige Anerkennung. Dadurch wird verhindert, dass Handelshemmnisse entstehen.

- Welche weniger einschneidenden Alternativen wurden in Betracht gezogen?

Es wurden keine anderen Alternativen in Betracht gezogen, weil es keine anderen Alternativen gibt. Die BRO-Verordnung enthält jedoch eine Klausel über die gegenseitige Anerkennung.

- Warum wurden diese Alternativen abgelehnt?
Es gibt keine Alternativen, und daher wurden auch keine Alternativen abgelehnt.
- Warum ist die gewählte Maßnahme das Mittel, das das Ziel am wenigsten einschränkt?

Weil es keine anderen Alternativen gibt und weil mit Artikel 15 der Verordnung Handelshemmnisse verhindert werden sollen.

- 9c. • Stehen die Einschränkungen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des verfolgten Ziels von öffentlichem Interesse oder gegebenenfalls zur Schwere des Risikos und der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens?

Die zentralisierte Erfassung und der Austausch von Geoinformationen sind nur möglich, wenn entsprechende Normen gelten. Um eine einheitliche nationale Abdeckung zu erreichen, sind der Inhalt der Daten, die Quelldaten-Besitzer dem BRO zur Verfügung stellen müssen, und der zu verwendende Standard für den elektronischen Datenaustausch zu vereinbaren. Dazu dient der Datenkatalog, der für jeden zu erfassenden Objekttyp erstellt wurde. In vielen Fällen gehen damit Anforderungen an die Software einher, die Quelldaten-Besitzer und deren Auftragnehmer verwenden müssen. Diese Anforderungen stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel der zentralen Erhebung und des Austauschs von Geoinformationen, um ein einheitliches Bild zu erhalten. In diesem Zusammenhang wird auf Artikel 15 der BRO-Verordnung über die gegenseitige Anerkennung verwiesen.

- Wurde ein Gleichgewicht zwischen dem mit der Maßnahme verfolgten Schutz des Allgemeininteresses und dem Ausmaß, in dem die Maßnahme das Funktionieren des Binnenmarkts behindert, hergestellt? Warum sind die Behörden zu dem Schluss gekommen, dass der Schutz des öffentlichen Interesses schwerer wiegt als die dadurch entstehende Einschränkung des Binnenmarktes?

Die zentralisierte Erfassung und der Austausch von Geoinformationen sind nur möglich, wenn entsprechende Normen gelten. Um eine einheitliche nationale Abdeckung zu erreichen, sind für jede zu registrierende Objektart der Inhalt der Daten, die Quelldaten-Besitzer dem BRO zur Verfügung stellen müssen, und der zu verwendende Standard für den elektronischen Datenaustausch zu vereinbaren. In vielen Fällen gehen damit Anforderungen an die Software einher, die Quelldaten-Besitzer und deren Auftragnehmer verwenden müssen. Diese Anforderungen stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel der zentralen Erhebung und des Austauschs von Geoinformationen, um ein einheitliches Bild zu erhalten.

- Wie schädlich ist die Nichterreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels im Vergleich zu dem durch die Einschränkung möglicherweise verursachten Schaden?



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Ohne die entsprechenden Normen ist es nicht möglich, Informationen in standardisierter Form an das zentrale Register zu übermitteln. Dies bedeutet, dass die gesammelten Informationen nicht aufgezeichnet werden können oder dass kein eindeutiges Bild vorliegt. Dies bedeutet, dass die betreffenden Informationen von Bürgern und Unternehmen nicht weiterverwendet werden können oder weniger zuverlässig sind. Für Bürger sowie für die Wirtschaft bedeutet dies höhere Kosten. Das bedeutet auch, dass die von der Regierung erbrachten Dienstleistungen an Qualität einbüßen und die Umweltpolitik weniger wirksam sein wird.

10. Nummern oder Titel der Grundlagentexte: 2017/0387/NL

Die Grundlagentexte wurden mit einer früheren Notifizierung übermittelt:
2017/0387/NL

11. Nein

12.

13. Nein

14. Nein

15. Nein

16.

TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu